

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt in Ergänzung und Abänderung seines Satzungsbeschlusses vom 08.12.2004 gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Der am 19.10.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 – Henneweide wird geändert (16. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die Zulassung eines Drennpels von max. 1,25m für die Grundstücke Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstücke 4568, 4297 sowie die Anhebung der Geschossflächenzahl um 0,08 auf 0,88.
3. Die übrigen Festsetzungen (2geschossige Bauweise, Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, Dachneigung 23 – 28 Grad) werden nicht geändert.
4. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 02.04.2004) ist als Anlage beigefügt.
5. Die 16. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig